

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule gemäß § 4 APO-BOS

In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer

- den mittleren Schulabschluss sowie
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit vorweist und
- seinen Wohnsitz in Berlin hat.

1. Die Leistungsvoraussetzungen beim mittleren Schulabschluss sind erfüllt, wenn in den Fächern Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen, d.h., wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern drei oder besser ist.

oder

2. bei der beruflichen Vorbildung einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, der Berufsfachschule oder der Fachschule erreicht hat
oder
in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erreicht hat.

Bei der Ermittlung des Notendurchschnitts bleibt das Fach Sport/Gesundheitsförderung unberücksichtigt.

Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können durch die Nutzung der Unterrichtsangebote nachgewiesen werden
oder

durch versetzungsrelevanten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache der allgemein bildenden Schule mindestens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, wenn dieser mit einer Zeugnisnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossen wurde. (§ 51 APO-BOS)

In die zweite Jahrgangsstufe der Berufsoberschule wird aufgenommen, wer

- die Fachhochschulreife sowie
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit vorweist und
- seinen Wohnsitz in Berlin hat.